

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1911)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Lohner

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht
der
Direktion des Armenwesens des Kantons Bern
für
das Jahr 1911
nebst
Anhang
enthaltend
die gemeindeweisen statistischen Ergebnisse der amtlichen Armenpflege
im Jahre 1910.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Lohner.**

I. Teil.

(Für das Jahr 1911.)

I. Allgemeines.

Die zweite Beratung des Gesetzes betreffend die Armenpolizei und die Arbeits- und Enthaltungsanstalten könnte im Berichtsjahre noch nicht stattfinden. Der Entwurf aus erster Lesung wurde im Frühjahr den sogenannten Amtsarmenversammlungen zur Begutachtung unterbreitet, was verschiedene Wünsche und Abänderungsanträge zur Folge hatte. Schliesslich wurde der Entwurf noch einer juristischen Überprüfung unterworfen, welche hauptsächlich den Zusammenhang mit der übrigen Justizgesetzgebung betraf.

Hinsichtlich der noch ausstehenden Reglemente von Gemeinden ist zu bemerken, dass im ganzen 99 Reglemente, zum Teil das Verpflegungs- und zum Teil das Aufenthalts- und Niederlassungswesen beschlagend, eingelangt und genehmigt worden sind. Eine grössere Anzahl musste nach Prüfung durch die Direktion zur Abänderung zurückgeschickt werden. Wir werden an die noch säumigen Gemeinden gleichwohl wieder eine Mahnung erlassen und, um diese

wirksamer zu gestalten, die Zurückhaltung der Abschlagszahlung des Staatsbeitrages pro 1912 verfügen.

Durch Beschlüsse des Regierungsrates sind 84 Kinder in staatliche Erziehungsanstalten aufgenommen worden. Auf den Antrag der Direktion hat der Regierungsrat die Erhöhung der Kostgelder in diesen Anstalten von Fr. 150—400 auf Fr. 200—500 verfügt.

Ebenfalls auf den Antrag der Direktion ist durch Regierungs- und Grossratsbeschluss der gesetzliche Ertrag der örtlichen Armengüter von $3\frac{3}{4}\%$ auf 4% erhöht worden, mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an (§ 31 A. G.).

Die kantonale Armenkommission, die zwei ihrer Mitglieder (HH. alt Grossrat Kurt Demme in Bern und Grossrat F. Mosimann in Rüscheegg) durch Tod verloren hatte, welche ersetzt wurden durch die Herren Oskar Schneeberger, Grossrat, in Bern, und August Kohli, Regierungsstatthalter in Schwarzenburg, hielt ihre Sitzung am 12. Dezember 1911 ab und erledigte die Traktanden: Wahl von Kreisarmeninspektoren und Verabreichung von Unterstützungen gemäss § 55 A. u. N. G.

Streitigkeiten wegen Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten, in Anwendung von § 104 A. u. N. G., sind infolge von Rekursen in letzter Instanz 15 entschieden worden.

An ausserordentlichen Staatsbeiträgen wurden im ganzen Fr. 140,100 ausgerichtet und zwar an 189 Gemeinden.

Die reinen Gesamtausgaben der Armendirektion im Jahre 1911 betrugen Fr. 2,783,209.92 (im Jahre 1910 Fr. 2,782,058.52); abgezogen die kantonale Armensteuer, welche ergab:

a) im alten Kantons-	teil	Fr. 1,683,460.50
	(im Jahre 1910 :	
	Fr. 1,572,393.40);	
b) im neuen Kantons-	teil	238,605.45
	(im Jahre 1910 : _____)	_____ 1,922,065.95
	Fr. 224,385.45);	
verbleiben zu Lasten der Staatskasse Fr.	861,143.97	
(im Jahre 1910 Fr. 986,279.67). _____		

Die Kreditüberschreitungen betragen im ganzen Fr. 173,484.92 (im Jahre 1910 Fr. 188,558.52). Um solch grosse Kreditüberschreitungen in Zukunft nach Möglichkeit zu vermeiden, sollen nunmehr jeweilen bei Aufstellung des Budgets die effektiven Ausgaben des Vorjahres zur Grundlage genommen werden.

Bei der Prüfung der Armen- und Spendkassarechnungen erzielten sich wieder verhältnismässig viele Ausgabeposten, die, weil zu keinem Staatsbeitrag berechtigt, von der Abrechnung ausgeschlossen werden mussten.

Eine ganz bedeutende Arbeit verursachen die Löschungsbegehren, die gestützt auf Art. 19 des Dekretes über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger vom 30. August 1898 gestellt werden. Diese Geschäfte nehmen von Jahr zu Jahr zu und sind pro 1911 auf 1600 angewachsen. Unangenehm und zeitraubend ist dabei, dass viele dieser Geschäfte, weil den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, zur Vervollständigung zurückgewiesen werden müssen. Die Armendirektion hat am 20. Februar 1902 ein Kreisschreiben an alle Gemeindebehörden erlassen, worin unter Abschnitt II das zur Erlangung der Löschungsauftragung einzuschlagende Verfahren genau umschrieben ist. Es wäre zu wünschen, dass die Wohnsitzregisterführer diesen Vorschriften besser nachleben und so der Direktion vielfache unnötige Schreibereien ersparen würden.

Im Jahre 1911 führten folgende Gemeinden, beziehungsweise Korporationen, für ihre Angehörigen burgerliche Armenpflege:

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Aarberg:	Aarberg und Niederried.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.
Biel:	Biel, Bözingen, Leubringen und Vingelz.
Büren:	Arch, Büren, Diessbach, Meinisberg, Pieterlen und Reiben.
Burgdorf:	Burgdorf.

Amtsbezirk:	Gemeinden:
Courtelary:	Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, La Heutte, St-Imier, Orvin, Péry, Plagne, Sonceboz und Villeret.
Delsberg:	Delsberg, Löwenburg und Underivelier.
Konolfingen:	Kiesen.
Laufen:	Laufen Stadt und Laufen Vorstadt.
Münster:	Bévilard, Châtillon, Courrendlin, Court, Grandval, Malleray, Perrefitte, Pontenet, Reconvilier, Sorvilier und Tavannes.
Nidau:	Bühl, Epsach, Nidau und Safnern.
Pruntrut:	Pruntrut.
Nieder-Simmental:	Reutigen.
Thun:	Thun.
Wangen:	Wangen.

Die Burgergemeinde Wangen hatte den Übertritt zur örtlichen Armenpflege beschlossen, diesen Beschluss aber im Laufe des Jahres wieder aufgehoben.

II. Örtliche Armenpflege.

a. Etat.

Auf den Etats der dauernd Unterstützten sämtlicher Gemeinden des Kantons standen im Jahre 1911: 7474 Kinder und 9330 Erwachsene, zusammen 16,804 Personen, gegen 16,953 im Vorjahr. Die Zahl der nach § 123 A. G. auf den Etats des neuen Kantonsteils stehenden Altberner beträgt noch 90 und hat sich im Berichtsjahre um 46 verminder.

Von den Kindern sind 6025 ehelich und 1449 unehelich. Von den Erwachsenen sind 4167 männlich und 5163 weiblich, 5769 ledig, 1304 verheiratet und 2257 verwitwet oder geschieden.

Die Versorgung der 16,804 dauernd unterstützten Personen geschah wie folgt:

1. Kinder:	813 in Anstalten, 4548 frei verkostgeldet, 145 auf Höfen plaziert, 1968 bei ihren Eltern.
2. Erwachsene:	3623 in Anstalten, 412 im Gemeindearmenhaus, 2617 verkostgeldet, 2484 in Selbstpflege, 194 bei ihren Eltern.

b. Verpflegung der Unterstützten.

Über die *Verpflegung der Unterstützten* geben die Bezirksamenspektoren in ihren Inspektionsberichten Auskunft. Sie sprechen sich darüber fast ausnahmslos günstig aus. Einer derselben berichtet: „Im allgemeinen nehmen es die Pfleger gewissenhaft mit ihren Pflichten, und es ist mit Freuden zu konstatieren, dass viele Kinder in ihren Pflegern wirklich Eltern gefunden haben, die treu um sie besorgt sind“. Ein anderer schreibt: „Es ist anzuerkennen, dass sich die Gemeindebehörden mehr und mehr bemühen, sorgfältig Pflegeplätze auszuwählen, in denen Kindern

und Erwachsenen ein geordnetes Heim und eine vernünftige, humane Behandlung zuteil wird". In ähnlichem Sinn äussern sich Armeninspektoren im alten Kanton und im Jura über die Armenbehörden in ihren Inspektionskreisen.

Ein erfahrener, mit dem Armenwesen von lange her vertrauter Armeninspektor gibt über die Verpflegung der Unterstützten folgenden Bericht: „Die Behandlung der dauernd Unterstützten und Dürftigen ist im allgemeinen gut, und es ist die von den Armeninspektoren schon oft namhaft gemachte günstige Wirkung des gegenwärtigen Armengesetzes sicherlich eine Tatsache. Die besten Verpflegungsorte sind immer die soliden Bauernfamilien mit ihrer einfachen Lebensweise und ihrer festgefügten Ordnung und Gewöhnung zur Arbeit. Insofern die verpflegten Kinder dort merken, wie nur durch Arbeit die Lebensmittel ins Haus kommen, ist Bauernverpflegung der dem wirklichen Leben fernerstehenden Anstaltserziehung vorzuziehen“. Und noch ein anderer sagt in seinem Inspektionsbericht: „Über die Verpflegung der Armen in meinem Kreise kann ich mich im allgemeinen günstig aussprechen. An manchem Pflegeort, namentlich wo es sich um Kinder handelt, ist der Besuch eine eigentliche Freude. Es gibt eine schöne Zahl Pflegeltern, bei denen die Kinder nach Leib und Seele aufs beste aufgehoben sind, wo ein recht freundliches Verhältnis besteht, wo man es den Pflegeltern anmerkt, dass sie sich auch für das sittliche und geistige Wohl ihrer Pfleglinge verantwortlich fühlen und die Kinder wirklich gehalten sind wie eigene. Da werden dem Armeninspektor mit Stolz die vielen und guten Kleider gezeigt und zuletzt wird das Sparheft, das mitunter ein ordentliches Sämmchen aufweist, mit sichtlicher Befriedigung dem Schrank entnommen. Da kommt es in der Regel gut mit solchen Kindern, wenn dieselben wenigstens erblich nicht allzuschlimm belastet sind und später nicht in ungute Hände fallen. Die Verpflegung der Erwachsenen bietet meist nicht dasselbe freundliche Bild. Es gibt zwar auch hier sehr erfreuliche Fälle, immerhin haben die erwachsenen Armen zumeist diese oder jene ungute Seite, die ein freundliches Verhältnis oft nicht recht aufkommen lässt, so dass man froh sein kann, wenn es Jahr für Jahr so leidlich geht. Im allgemeinen geben die Pfleger sich Mühe, ihre Pflegebefohlenen zufrieden zu stellen und verwenden darauf mitunter ein recht erkleckliches Mass von Geduld und Seelenruhe.“

Wie den Inspektionsberichten zu entnehmen ist, kommt es bisweilen vor, dass Kinder bei den Eltern belassen werden, wiewohl diese dem Trunke ergeben sind und die Erziehung der Kinder eine gefährdete ist. Wo dies der Fall ist, da sollten die Armeninspektoren darauf dringen, dass die Armenbehörden gegen solche pflichtvergessene Eltern armenpolizeilich vorgehen, ihnen die Kinder wegnehmen und sie an guten Pflegorten unterbringen, die Eltern aber zu Verwandtenbeiträgen anhalten.

Da es namentlich die sogenannten Selbstpfleger sind, die unter der anhaltenden Teurung der Lebensmittelpreise zu leiden haben, so wünscht ein Armeninspektor, es möchten dieser Klasse von Unterstützten ebenfalls sogenannte Teurungszulagen verabfolgt werden.

Die von den Armeninspektoren im Berichtsjahr bei Anlass der Inspektionen vorgenommene Nachfrage nach Sparheften ergab, dass 1000 Pflegkinder sich im Besitze von *Sparheften oder Sparkassabiiclein* befanden, mit einem Gesamtguthaben von Fr. 29,840.45 oder durchschnittlich Fr. 29.84 pro Kind. Eine Anzahl von Armeninspektoren scheint keine Nachfrage nach Sparheften gehalten zu haben, wenigstens erteilten sie der Direktion keinen Bericht darüber.

Die Handhabung des *Patronats* liess auch im Berichtsjahr bei vielen Gemeinden und Behörden zu wünschen übrig. So langten z. B. die Patronatsberichte, die gemäss Kreisschreiben der Armendirektion vom 3. November 1906 jeweilen schon am 1. Juni in den Händen dieser Amtsstelle sein sollten, neuerdings aus vielen Gemeinden verspätet ein, aus manchen Gemeinden sogar erst im Januar und Februar 1912 auf ergangene Reklamation hin bei den betreffenden Armeninspektoren.

c. Inspektorenkonferenzen.

Die Armendirektion unterbreitete den Armeninspektoren für die Konferenzen im Herbst 1911 folgendes Traktandum:

Wie kann die offizielle Armenpflege durch private Arbeit auf dem Gebiete humanitärer Bestrebungen ergänzt werden?

Referat und Diskussion waren überall sehr interessant. Man war einig darin, dass die private Arbeit neben der offiziellen nicht nur ihren Platz hat, sondern dass sie vielmehr sehr notwendig ist. Ihr kommt vor allem zu, die Lücken zu ergänzen, welche die bestorganisierte offizielle Armenpflege immer offen lässt. Sie ist auch berufen, die Initiative zu ergreifen für neue Aufgaben, welche die veränderten Zeitverhältnisse mit sich bringen. In geschickter Weise verstunden es verschiedene der Referenten, ausgehend von den lokalen Verhältnissen in den einzelnen Kreisen, auf diese und jene Notwendigkeiten aufmerksam zu machen. — Mögen alle die guten Anregungen ihre Verwirklichung finden!

III. Auswärtige Armenpflege.

a. Kosten.

Diese haben sich auf folgende Summen belaufen:

a) Unterstützungen ausser Kanton	Fr. 323,008.92
b) Kosten gemäss §§ 59, 60, 113 und 123 A. G.	, 364,618.09
Total	Fr. 687,627.01

hiervon abgezogen die eingegangenen Rückerstattungen und Verwandten- beiträge von im ganzen ,	35,339.70
verbleiben reine Ausgaben	Fr. 652,287.31

gegen Fr. 618,960.76 im Vorjahr. Die Mehrausgaben von Fr. 38,320.27 entstunden ausschliesslich auf den Kosten sub b oben.

* * *

Die höheren Ausgaben, welche die auswärtige Armenpflege im Berichtsjahre gegenüber dem Jahre 1910 zu verzeichnen hat, sind einerseits begründet in der stetigen, sich von Jahr zu Jahr wiederholenden Zunahme der Unterstützungsfälle und anderseits in der durch die anhaltende Verteuerung der notwendigsten Lebensbedürfnisse bedingten Erhöhung der im einzelnen Falle zu leistenden Unterstützung.

Die erstere Ursache kommt zum Ausdruck in der vermehrten Zahl der bei unserer Direktion eingelangten, die auswärtige Armenpflege betreffenden Korrespondenzen, welche von 18,419 im Jahre 1910 auf 19,832 im Berichtsjahre anstieg; mehr also 1413. Die Gründe für diese konstante Zunahme der bei uns einlangenden Unterstützungsgesuche sind zahlreiche. Abgesehen davon, dass die sozialen Fürsorgebestrebungen, namentlich soweit es die Kinder betrifft, allerorts in erfreulicher Weise im Wachsen begriffen sind und es dazu bringen, dass weit häufiger als früher die Armenbehörden sich mit Versorgungen zu befassen haben, dass überhaupt das soziale Gewissen mit Bezug auf die Erkenntnis der Gesellschaft obliegenden Pflichten gegenüber dem Schwachen immer feinfühliger wird, fällt hier namentlich auch in Betracht der Umstand, dass die Zahl der ausserhalb ihres Heimatkantons wohnhaften Berner immerfort ganz beträchtlich anschwillt. Dies ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

1880	wohnten Berner in andern Kantonen der Schweiz	94,921
1888	"	112,209
1900	"	150,254
1910	"	195,000 ¹⁾

Ohne Zweifel ist auch die Anzahl der Berner, welche sich ausserhalb der Schweiz niedergelassen haben, in ähnlichem Masse gewachsen. Wir haben im letzten Jahresberichte die Gründe angeführt, dass und warum trotz des Wortlautes des Gesetzes (vgl. den Eingang der §§ 56 und 57 A. u. N. G.) auch diese in fremden Staaten wohnenden Berner für die auswärtige Armenpflege stark ins Gewicht fallen²⁾.

Was sodann die zweitangeführte Ursache der Steigerung der Ausgaben, die Verteuerung der Lebenshaltung anbetrifft, so macht sich dieselbe hauptsächlich auf der Kredit-Rubrik VIII C 2 b, Kosten der Verpflegung von heimgeschafften oder freiwillig heimgekehrten Kantonsangehörigen, geltend.

Hier fallen als hauptsächlichste Ausgabenposten in Betracht: Rückerstattungen an die Gemeinden für Kinder oder Erwachsene, die in *Privatpflege* für Rechnung der auswärtigen Armenpflege des Staates versorgt sind (im Jahre 1910 rund 760 Kinder, dazu 195 Erwachsene und 47 nichtaufgelöste Familien), und sodann die *Anstaltskosten*. Die Pflegekosten für

¹⁾ Diese Zahl ist bloss approximativ. Die genauen Ergebnisse der letzten Volkszählung sind diesbezüglich noch nicht festgestellt.

²⁾ So richteten wir auf Ende des Berichtsjahres an fixen (also nicht bloss temporären) Unterstützungen ausserhalb der Landesgrenzen aus:

Nach Deutschland	in 35 Fällen
Frankreich	" 62 "
" Italien	" 2 "
" Oesterreich-Ungarn	" 3 "
" Holland	1 Fall.

Kinder zeigen im allgemeinen eine unaufhaltsam steigende Tendenz; von den Anstalten erhöhte in letzter Zeit die eine nach der andern ihre Kostgelder. Im einen wie im andern Falle wird diese Erscheinung mit der allgemeinen Verteuerung begründet. So haben im Berichtsjahre ihre Kostgelder erhöht:

Die Anstalt für schwachsinnige Kinder „Weissenheim“ in Bern von Fr. 200 auf Fr. 250, die Privatblindenanstalt Köniz von Fr. 180 auf Fr. 250, die Taubstummenanstalt Münchenbuchsee von Fr. 150 auf Fr. 200, die Armenverpflegungsanstalt Utzigen von Fr. 160 auf Fr. 180¹⁾, die Armenverpflegungsanstalt Frienisberg, indem sie je nach dem Fall Erhöhungen gegenüber dem normalen Kostgeld bis zu Fr. 90 pro Jahr eintreten lässt. Aus den gleichen Gründen sah sich der Regierungsrat veranlasst, das Minimalkostgeld an die staatlichen Erziehungsanstalten von Fr. 150 auf Fr. 200 ab 1. Januar 1912 zu erhöhen. Ferner hat eine ganze Anzahl von Bezirksspitalern in letzter Zeit das Tageskostgeld erhöht.

Allen diesen Kostgeldererhöhungen der Anstalten haben wir uns einfach zu fügen. Sie haben aber zur notwendigen Folge, dass unsere Kredite entsprechend mehr in Anspruch genommen werden.

Um die Unterhaltskosten für die *in Privatpflege zu versorgenden Kinder* etwas zu ermässigen, haben wir im Laufe des Berichtsjahres angefangen, diese Kinder nicht mehr einfach ihrer Heimat- oder Wohnsitzgemeinde zuzuweisen, sondern haben in einzelnen Fällen gesucht, sie mit Hilfe der Armeninspektoren oder auch von Inseraten in den Amtsanzeigen frei zu verkostgelden. Wir tun dies namentlich dann, wenn die betreffende Heimat- oder Wohnsitzgemeinde uns für solche Kinder weit über das Durchschnittsmass hinausgehende Kostgelder zu verrechnen pflegt, oder wenn uns bekannt ist, dass die Gemeinde bereits mit Pflegekindern überfüllt ist und Mühe hat, weiter geeignete Pflegeplätze ausfindig zu machen. Bis dahin haben wir mit diesem Vorgehen gute Erfahrungen gemacht und werden damit fortfahren.

Den Mehrausgaben stehen aber auch, im Vergleich zum Durchschnitt der letzten Jahre, nicht unbeträchtlich erhöhte Mehreinnahmen in Form von *Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen* gegenüber. Befiehl sich dieselben im Jahre 1908 auf Fr. 25,319, im Jahre 1909 auf Fr. 20,983 und im Jahre 1910 (inklusive zweier besonders hoher Posten) auf Fr. 30,057, so stiegen sie im Jahre 1911 auf Fr. 35,339. Sie gingen ein in zusammen 762 Posten. Wir brauchen nicht erst zu sagen, dass deren Feststellung und Eintreibung ein tüchtiges Stück Arbeit erforderte. Diesen Rückerstattungen und Verwandtenbeiträgen werden wir auch in Zukunft alle mögliche Aufmerksamkeit schenken. Aber durch die neue Regelung, welche das schweizerische Zivilgesetzbuch in diese Materie gebracht hat (Art. 328 und 329), wird ein gewisser Rückgang dieser Einnahmen in Zukunft

¹⁾ Mit folgender Begründung: „Diese Erhöhung rechtfertigt sich einerseits aus der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung, die sich in einem grossen Anstaltsbetriebe erst recht fühlbar macht, und anderseits aus dem Bestreben der Anstaltsbehörden, den Pfleglingen, dem Zug der Zeit folgend, ihr Los so viel wie möglich zu erleichtern.“

nicht zu vermeiden sein. Konnte nämlich bisher der Verwandtenbeitrag — mit ganz wenigen Ausnahmen — durch die bernischen Behörden endgültig festgestellt werden, so ist nunmehr stets die Behörde am Wohnorte des Pflichtigen zuständig. In mehreren Kantonen, namentlich in den für uns hauptsächlich in Betracht fallenden Kantonen der französischen Schweiz, muss der Anspruch auf einen Verwandtenbeitrag künftig vor den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden und zwar unter Zuhilfenahme eines Advokaten. Dieser letztere Umstand wird uns der Kosten wegen in vielen Fällen abhalten müssen, einen Verwandtenbeitrag feststellen zu lassen, wo wir es früher, bei dem kostenlosen Verfahren, unbedenklich taten. Abgesehen davon, ist durch das neue Zivilgesetz auch der Kreis der Beitragspflichtigen nicht unwesentlich verengert worden.

Angesichts des interkantonalen und internationalen Charakters unserer auswärtigen Armenpflege bleiben uns natürlich auch bezügliche *Rechtskonflikte* nicht erspart. So entstand im Laufe des Berichtsjahrs zwischen den Regierungen des Kantons Zürich und unseres Kantons ein Streit über die Interpretation der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909. Der Regierungsrat des Kantons Zürich brachte diesen Streit — wir äusserten ihm gegenüber selbst den dahingehenden Wunsch, um eine endgültige Abklärung der Streitfrage herbeizuführen — vor das Forum des Bundesgerichts. Wahrscheinlich wird aber der Streit durch Vermittlung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes beigelegt werden.

Häufige Anstände bringt auch die Eigenschaft eines Unterstützungsbedürftigen als *Doppelbürger* mit sich, und zwar sowohl interkantonal als auch international.

Früher anerkannte unsere Direktion in jedem Falle, wo es sich um einen Unterstützungsbedürftigen handelte, der *in mehreren Kantonen* heimatberechtigt war, die Unterstützungspflicht zur Hälfte an, gleichviel, wo der zu Unterstützende seinen Wohnsitz haben mochte. Auf Grund der bundesgerichtlichen Rechtersprechung wurde dann seit einigen Jahren der Standpunkt eingenommen, dass die Pflicht zur Mitwirkung an der Unterstützung unsererseits dann nicht bestehe, wenn der Betreffende nicht im Kanton Bern, sondern in seinem zweiten Heimatkanton wohnt. Für diejenigen Doppelbürger dagegen, welche in keinem ihrer Heimatkantone wohnten, wurde eine Pflicht zur Beteiligung an den Unterstützungen unsererseits noch bis in die jüngste Zeit anerkannt. Da begannen wir indessen auch in solchen Fällen vorerst an Hand von Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, seit Neujahr 1912 sodann an Hand von Art. 22 ZGB. zu prüfen, welches Bürgerrecht als das prävalierende zu gelten habe und lehnten unsere Mitwirkung ab, wenn sich herausstellte, dass als solches nicht das bernische Bürgerrecht gelten könne. Wir stiessen mit der Vertretung dieses Standpunktes allerdings auf Widerstand. Zu einem gerichtlichen Streitfall ist es aber bisher noch nicht gekommen.

Was das *internationale Doppelbürgerrecht* anbetrifft, so kam bis heute als zweites Bürgerrecht nur dasjenige von Frankreich in Frage. Nach einem Gesetze der französischen Republik vom 23. Juli 1893, ist Franzose: „... Tout individu né en France de parents étrangers dont l'un y est lui-même né, sauf la faculté pour lui, si c'est la mère¹⁾ qui est née en France, de décliner dans l'année qui suivra sa majorité la qualité de Français, en se conformant aux dispositions du paragraphe 4 ci-après²⁾.

L'enfant naturel pourra, aux mêmes conditions que l'enfant légitime, décliner la qualité de Français quand le parent qui est né en France n'est pas celui dont il devrait, aux termes du paragraphe I^{er}, deuxième alinéa³⁾, suivre la nationalité.

Les individus auxquels l'art. 8, paragraphe 3 (C. c. fr.) modifié réserve la faculté de réclamer la qualité d'étranger et qui auront atteint leur majorité à l'époque de la promulgation de la présente loi pourront réclamer cette qualité, en remplissant les conditions prescrites, dans le délai d'un an à partir de cette promulgation“ (welche am 23. Juli 1893 stattgefunden hat).

Seit einiger Zeit pflegten wir uns gegebenenfalls auf dieses Gesetz zu berufen, wenn Unterstützungsgeburte aus Frankreich bei uns einlangten, und die Leistungen von Unterstützungen abzulehnen. Wir machten dabei geltend, dass das natürliche und selbstverständliche Korrelat der Rechte, welche die französische Republik gemäss dem angeführten Gesetze beansprucht, die Übernahme der Fürsorgepflicht für die betreffenden Bürger sei. So haben wir jüngst die Weiterleitung von Unterstützungen an 5 Waisenkinder, bei denen es sich bei näherer Prüfung herausstellte, dass Vater und Mutter in Frankreich geboren waren, verweigert; in einem andern Falle, wo der schweizerische Konsul in B. von uns Übernahme und heimatische Versorgung eines nach obigen Gesetzesbestimmungen Franzose gewordenen, 73jährigen Berners verlangte, der zudem bisher keinen Tag in der Schweiz gewohnt hatte, haben wir energisch eine solche Übernahmepflicht bestritten. Es bedurfte aber verschiedener Korrespondenzen, bis man sich unserem Standpunkte fügte. Der Konsul brief sich unter

¹⁾ Aus dieser Fassung ist zu schliessen, dass eine Möglichkeit, die französische Nationalität abzulehnen und für die frühere Heimat zu optieren, ausgeschlossen ist, wenn der Vater in Frankreich geboren wurde.

²⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889 lautend: „Tout individu né en France d'un étranger et qui, à l'époque de sa majorité, est domicilié en France, à moins que, dans l'année qui suit sa majorité, telle qu'elle est réglée par la loi française (majeurenn wird der Franzose nach zurückgelegt 21. Altersjahre), il n'ait décliné la qualité de Français et prouvé qu'il a conservé la nationalité de ses parents par une attestation en due forme de son Gouvernement, laquelle demeurera annexée à la déclaration, et qu'il n'ait en outre produit, s'il y a lieu, un certificat constatant qu'il a répondu à l'appel sous les drapéaux, conformément à la loi militaire de son pays, sauf les exceptions prévues aux traités.“

³⁾ In der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1889 lautend: L'enfant naturel dont la filiation est établie pendant la minorité, par reconnaissance ou par jugement, suit la nationalité de celui des parents à l'égard duquel la preuve a d'abord été faite. Si elle résulte, pour le père ou la mère, du même acte ou du même jugement, l'enfant suivra la nationalité du père.

anderm darauf, dass dem betreffenden Manne erst vor kurzer Zeit von seiner bernischen Heimatgemeinde ein Heimatschein ausgestellt worden sei. Es wäre auch wirklich zu wünschen, dass in solchen Fällen die bernischen Heimatbehörden, sobald ihnen bekannt ist, dass die Betreffenden, durch Geburt, oder Unterlassung der Option für das schweizerische Bürgerrecht, Franzosen geworden sind, die Versendung von Heimatscheinen nach Frankreich ablehnen und die Betreffenden darauf aufmerksam machen würden, dass sie als Franzosen in Frankreich keines schweizerischen Heimatscheines bedürfen.

Sehr wichtig für die Kontrolle des Bestandes einer Familie ist für die auswärtige Armenpflege des Staates die richtige *Führung des Burgerrodes* in den Gemeinden. Wir machen aber häufig die Wahrnehmung, dass der Burgerrodel nichts weniger als pünktlich und prompt nachgeführt wird und ersuchen deshalb auf diesem Wege die Regierungsstatthalter, bei ihren Inspektionen über die Geschäftsführung einer Gemeinde namentlich auch den Burgerrödeln ihre Aufmerksamkeit zu schenken und darauf zu dringen, dass die einlangenden Zivilstandsurkunden immer prompt in den Rodel eingeschrieben werden.

Im Berichtsjahre kehrten 2 grosse Familien, die wir schwer hatten unterstützen müssen und denen wir vor einigen Jahren nach langem Sträuben eine Steuer zur *Auswanderung nach Brasilien* verabfolgt hatten — die betreffenden Familienhäupter hatten uns einfach vor die Alternative gestellt: Entweder ermöglicht ihr mir die Auswanderung mit der Familie oder ich gehe ohne sie —, in die Schweiz zurück, weil sie ihr Auskommen in Brasilien nicht hatten finden können.

Eine staatliche auswärtige Armenpflege, wie wir sie im Kanton Bern haben, kennt kein anderer Kanton der Schweiz, sondern dieser Zweig der Armenpflege ist überall sonst Sache der betreffenden Heimatgemeinden. Das bringt es mit sich, dass sehr häufig *Unterstützungsgesuche in Fällen, wo die Unterstützungs-pflicht dem Staate auffällt, an die Gemeindebehörden gerichtet* werden statt an unsere Direktion. In den meisten Fällen behandeln die Armenbehörden der Gemeinden diese Gesuche richtig, d. h. sie überweisen dieselben an unsere Direktion, mit oder ohne Mitteilung an die requirierende Behörde, oder sie retournieren solche mit der Weisung, sich an uns zu wenden. Ziemlich häufig und noch viel zu oft kommt es aber auch vor, dass die angegangene Gemeindebehörde solche Gesuche einfach ignoriert, sie also weder an uns weiterleitet noch sie beantwortet, auch wenn mehrmals rechargiert wird. Es liegt auf der Hand, dass ein solches Verfahren höchst inkorrekt und geeignet ist, nicht nur die Interessen der betreffenden Armen zu schädigen, sondern auch die ganze bernische Armenpflege in ein ungünstiges Licht zu stellen. Wir haben denn auch nicht erlangt, die betreffenden Behörden jeweilen gebührend darauf aufmerksam zu machen und ihr Verfahren zu rügen. Sollte uns aus einem solchen Verhalten ein Schaden entstehen, so werden wir nicht verfehlten, die betreffenden Gemeinden überdies zur Verantwortung zu ziehen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege kam unsere Direktion fünfmal in den Fall, gemäss Art. 11 Ziff. 4 des genannten Gesetzes *Klage vor Verwaltungsgericht* zu erheben. In je einem Falle wurden die Rechtsbegehren unserer Klage abgewiesen, bezw. zugesprochen; in einem Falle lehnte das Gericht ein Eintreten auf unsere Klage ab; zwei Fälle sind noch unerledigt. In einigen Fällen ist die Klage erst noch einzureichen.

Ein bedenkliches Symptom ist es und überdies geeignet, der auswärtigen Armenpflege des Staates manchmal die grössten Verlegenheiten zu bereiten, dass in unseren sämtlichen Anstalten, welche für die Armenpflege in Betracht fallen, der Platz zu mangeln beginnt. Betreffend Irre, Epileptische, Unheilbare, Tuberkulose haben wir bereits im letzten Jahresbericht auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Im Berichtsjahre kam es aber vor, dass auch Erziehungsanstalten (Trachselwald, Landorf, Kehrsatz) und sogar Armenverpflegungsanstalten Aufnahmegerüste wegen Platzmangel ablehnten und uns auf später verfrösteten!

Die beständige Zunahme der Geschäftslast der auswärtigen Armenpflege des Staates machte im Berichtsjahre die Anstellung eines neuen Kanzlisten notwendig, der seine Funktionen mit Neujahr 1912 antrat. Die auswärtige Armenpflege des Staates beschäftigt nunmehr, neben den Beamten, 6 Angestellte; alle sind immerfort vollauf beschäftigt, ja es muss zeitweise noch mit Überstunden gearbeitet werden.

IV. Besondere Unterstützungen.

1. Berufsstipendien.

Die Gesamtausgaben betragen Fr. 24,021. 70 für 192 Lehrlinge, bezw. Lehrmädchen. In dieser Summe sind begriffen Fr. 3,715 für 41 Lehrlinge, die der auswärtigen Armenpflege auffallen. An neuen Stipendien, die erst nach beendet Lehrzeit zahlfällig werden, wurden 195 bewilligt.

2. Verpflegung kranker Kantonsfremder.

Im Jahre 1911 wurden teils in Spitäler, teils in ärztlicher, teils in geburthilflicher Behandlung verpflegt:

	Kosten Fr.
a) 369 Angehörige anderer Kantone	15,140.—
b) 96 " von Deutschland	3,943. 85
c) 28 " Österreich-Ungarn	1,560. 90
d) 433 " Italien	15,010. 45
e) 2 " Belgien	127.—
Total 928 Personen. <i>Summa der Kosten</i>	35,782. 20
wovon in Abzug kommen an eingegangenen Rückerstattungen	4,722. 90
<i>Reine Kosten</i>	<u>31,059. 30</u>

Voranschlagssumme Fr. 31,000. Die Zahl der verpflegten Personen im Vorjahr war 610. Die Erhältlichmachung der Rückerstattungen war mit grossen Umständlichkeiten verbunden.

3. Beiträge an Hülfsgesellschaften im Auslande.

Der Beitrag des Kantons Bern wurde wie bisher dem Bundesrat zur Verteilung übermittelt. Die von den andern Kantonen gewährten Beiträge belaufen sich auf die Gesamtsumme von Fr. 23,470, wozu ein Bundesbeitrag von Fr. 40,000 kommt. In Betracht fallen 191 zu unterstützende Vereine und Anstalten, die ihrerseits für Unterstützungen und wohltätige Zwecke verausgabt haben im ganzen Fr. 645,475. 92.

4. Unterstützung bei Schaden durch Naturereignisse.

Der durch die eingelangten Schätzungsprotokolle konstatierte, bei Verteilung der Beiträge in Betracht fallende Schaden belief sich im ganzen auf Fr. 82,370 in 6 Amtsbezirken. Die Geschädigten wurden wie üblich im Verhältnisse ihres Vermögens in 4 Klassen eingeteilt und erhielten Beiträge von 15 % des Schadens in der ersten, 12 % in der zweiten, 10 % in der dritten und 8 % in der vierten Klasse. In Betracht kamen 190 Geschädigte, die im ganzen die Summe von Fr. 11,303. 70 erhielten.

5. Verwendung des Alkoholzehntels.

Der der Armendirektion zuerkannte Anteil am Alkoholzehntel im Betrage von Fr. 38,500 wurde verwendet wie folgt:

1. Für die Naturalverpflegung armer Durchreisender — Beiträge an die Gemeinden und Verwaltungskosten — auf Grundlage des Ergebnisses pro 1910	Fr. 26,791. 15
2. Beiträge an die Anstalten für schwachsinnige Kinder in Burgdorf und Weissenheim bei Bern	" 4,000. —
3. Beiträge an 11 andere Anstalten und 2 Vereine	" 6,900. —
4. Beiträge an die Arbeiterheime Tannenhof und Dietisberg . . .	" 800. —
<i>Total Ausgaben</i>	<u>Fr. 38,491. 15</u>

6. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.

Durch Beschlüsse des Grossen Rates, bzw. des Regierungsrates wurden im Jahre 1911 neue Beiträge bewilligt an:

1. Langnau, Anstalt Gottesgnad . . .	Fr. 60,000
2. Burgdorf, Bezirksspital	" 800
3. Oberbipp, Knabenerziehungsanstalt . . .	" 10,000
4. Kehrsatz, Anstalt, Schweinstallgebäude	" 7,000
5. Leubringen, Kindersanatorium	" 50,000
6. Bern, Absonderungshaus	" 24,000
7. Frienisberg, Verpflegungsanstalt . . .	" 7,500
<i>Summa</i>	<u>Fr. 159,300</u>

Durch diese Beiträge werden die Mittel, die den Anstaltsfonds speisen, für beinahe 3 Jahre absorbiert.

Der Anstaltsfonds betrug auf 1. Januar 1911	Fr. 573,963. 50
hierzu kommt der Zins pro 1911 mit	" 22,092. 50
sowie Zuwendung von Kreditersparnissen, zusammen	" 54,055. —

<i>Summa</i>	<u>Fr. 650,111. —</u>
Die Ausgaben pro 1911 betragen	" 43,347. 95

<i>Der Fonds beträgt somit auf 31. Dezember 1911</i>	<u>Fr. 606,763. 05</u>
--	------------------------

Auf diesem Fonds, der nie weniger als Fr. 500,000 betragen darf (Dekret vom 1. Dezember 1904) lasten Verpflichtungen für im ganzen Fr. 468,471 (inbegriffen obige Fr. 159,300), deren sukzessive Abtragung sich bis ins Jahr 1920 erstrecken muss.

II. Teil.

(Für das Jahr 1910.)

Naturalverpflegung.

Im Jahre 1910 haben auf den 54 Herbergsstationen 54,166 Wanderer Verpflegung erhalten, gegenüber 55,326 Mann im Jahre 1909; die Verminderung beträgt somit 1160 Köpfe. Die *Gesamtverpflegungskosten* der Wanderer bezifferten sich auf wozu überdies kommen die Kosten für Besoldung der Kontrolleure und Herbergehalter, Mietzinse der Herbergslokalitäten, Beheizung und Beleuchtung, Wäsche, Kosten für Neuanschaffungen von Bettzeug, allgemeine Verwaltungskosten der Bezirksverbände, sowie ein Beitrag des Bezirksverbandes Nidau an die Kosten desjenigen von Biel von Fr. 500, zusammen

Fr. 34,188.05

„ 15,148.25

Fr. 49,336.30

„ 2,225.60

Fr. 47,110.70

Die *Gesamtkosten* betragen somit wovon aber als Erträge in Abzug kommen (inbegriffen Fr. 500 Einnahmen des Bezirksverbandes Biel von demjenigen von Nidau) so dass an *Reinausgaben* verbleiben

Gemäss § 12 des Dekretes vom 27. Dezember 1898 hat sich der Staat mit 50 % an diesen Kosten beteiligt wozu noch kommen Taggelder und Reisevergütung an die Mitglieder des Kantonalvorstandes, Druckkosten, Beiträge an den interkantonalen Verband, Abonnement der amtlichen Mitteilungen, Honorar des Sekretärs etc. etc.

„ 4,157.20

so dass die *Totalausgaben* des Staates betragen

Fr. 27,712.55

Pro 1909 haben diese *Gesamtausgaben* betragen

Fr. 27,598.55

pro 1910, vide oben

„ 27,712.55

sie haben sich demnach pro 1910 vermehrt um

Fr. 114.—

Die Arbeitsnachweisbüros Biel, Thun und Langenthal haben im Jahre 1910 folgende Frequenz aufgewiesen:

a. Biel:

	Männliche Abteilung	Weibliche Abteilung	Total
Angemeldete Arbeitgeber	1895	1345	3240
Arbeitnehmer	1384	1106	2490
Arbeitsvermittlungen	1506	924	2430

b. Thun:

Angemeldete Arbeitgeber	558	67	625
Arbeitnehmer	505	57	562
Arbeitsvermittlungen	418	25	443

c. Langenthal:

Angemeldete Arbeitgeber	558	186	744
Arbeitnehmer	908	199	1098
Arbeitsvermittlungen	411	120	531

Total auf allen drei Arbeitsämtern:

Angemeldete Arbeitgeber	3011	1598	4609
Arbeitnehmer	2797	1353	4150
Arbeitsvermittlungen	2335	1069	3404

wozu noch 62 weitere Arbeitsvermittlungen kommen, welche durch die Naturalverpflegungsstationen zustande kamen.

Ein grosses Kontingent der reisenden Handwerksburschen bilden jeweilen die Bäcker, Gärtner, Giesser, Maler, Mechaniker, Metzger, Portiers, Schlosser, Schmiede, Schreiner und Schuster, und es wäre zu wünschen, dass Eltern, Pflegeltern und Vormünder, überhaupt alle diejenigen, welche sich mit der Berufserlernung der Kinder zu befassen haben, hieraus ihre Schlüsse und Lehren ziehen würden.

Die Abgeordnetenversammlung des Kantonalvorstandes fand am 20. Juni 1911 in Bern statt und war von 24 Abgeordneten besucht, die 20 Bezirksverbände zu vertreten hatten. Dieselbe genehmigte den Jahresbericht und die Rechnung pro 1910 und wählte am Platze des verstorbenen Herrn alt-Grossrat Kurt Demme als neues Vorstandsmitglied Herrn Eduard Küpfer, Verwalter des Burgerspitals Bern.

Im übrigen wird auf den im Druck erschienenen Jahresbericht der Naturalverpflegung verwiesen.

Armenanstalten.

A. Staatliche Erziehungsanstalten.

1. Knabenanstalt Landorf bei Köniz.

Im Berichtsjahre hatte diese Anstalt durchschnittlich 56 Zöglinge. Ausgetreten sind 11, nämlich 9 infolge Ablaufs des schulpflichtigen Alters, 1 wegen Rückgabe an seine Wohnsitzgemeinde und 1 wegen Rückgabe an die Eltern. Von den Ausgetretenen wurden 7 in Berufslehre und 2 zu Landwirten plaziert. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 12 Knaben im Alter von 9—14 Jahren. Als Aufnahmegründe sind in den Gesuchen, sowohl hier als für die sechs andern Anstalten angegeben: Lügenhaftigkeit und Diebereien, gefährdete Erziehung, sittliche Verderbenheit, Schulschwänzen und Vagantität, Ungehorsam und Verwahrlosung. Hierbei wird erfahrungsgemäss mitunter etwas stark aufgetragen, namentlich wenn es sich darum handelt, einen renitenten, ungeschickten Schüler oder einen unreinlichen Knaben loszuwerden und „dem Staate“ abzutreten. Glücklicherweise sind die Knaben nicht immer so schlimm veranlagt und sie leben auf, so bald sie in geordnete Verhältnisse, an gute Kost etc. kommen.

Die Schlussrechnung hatte folgendes Ergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 4,303. 42	Fr. 76. 84
Unterricht	" 4,178. 73	" 74. 62
Nahrung	" 15,300. 98	" 273. 23
Verpflegung	" 11,042. 55	" 197. 20
Mietzins	" 5,170.—	" 92. 52
Inventar	" 592.—	" 10. 57
	<u>Fr. 40,587. 68</u>	<u>Fr. 724. 78</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 7,539. 29	Fr. 134. 65
Kostgelder	" 8,167. 50	" 145. 67
	<u>" 15,706. 79</u>	<u>" 280. 32</u>
	<i>Reine Anstaltskosten</i> Fr. 24,880. 89	Fr. 444. 46

gleich dem Staatszuschuss. Für Neumöblierung der umgebauten Küche und des Esszimmers bewilligte der Regierungsrat einen Extrakredit von Fr. 3500.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Durchschnittszahl der Zöglinge 58. Eingetreten sind 11 und ausgetreten 7 Knaben. Von letztern kamen 3 in Berufslehre, 1 zu einem Landwirt und 3 wieder zu ihren Eltern. Einer der Lehrlinge, der selbst den Bäckerberuf gewählt hat, lief nach einigen Wochen fort, um Portier zu werden. Der gemäss seinem Wunsche zu einem Landwirte Plazierte lief ebenfalls bald fort, ging nach Bern und wurde Handlanger. Der Anstaltsvorsteher schreibt: „Die Austretenden suchen von Jahr zu Jahr mehr, sich einer Lehrzeit zu entziehen. Sie wollen vom ersten Tage an Geld verdienen, was mit der zunehmenden Genussucht in Verbindung steht, und werden daher lieber Portier, Handlanger oder Fabrikarbeiter. Viele Eltern bestärken ihre Söhne in diesem Vorhaben, in der Absicht, ihnen gegen schwere Entschädigung Kost und Logis verabreichen, oft auch noch Armenbehörden und Anstalt weiter ausbeuten zu können. Sehr oft kommt es vor, dass bei durchaus empfehlenswerten Handwerkern plazierte Lehrlinge von ihren Angehörigen zur Flucht verleitet oder entführt werden und durch kein Mittel mehr zur Rückkehr zu bewegen sind.“

Unter den Aufnahmegründen ist in der Regel von Unreinlichkeit, Bettässen, schwacher Begabung etc. nichts gesagt, während in Wirklichkeit gerade diese Mängel das Aufnahmgesuch veranlasst haben.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

		Per Zögling:
Verwaltung	Fr. 3,784. 02	Fr. 65. 24
Unterricht	" 4,699. 45	" 81. 02
Nahrung	" 15,476. 89	" 266. 84
Verpflegung	" 8,895. 65	" 153. 37
Mietzins	" 4,835.—	" 83. 37
Übertrag	<u>Fr. 37,691. 01</u>	<u>Fr. 649. 84</u>

	Übertrag Fr. 37,691. 01	Per Zögling: Fr. 649. 84
<i>Einnahmen :</i>		
Landwirtschaft	Fr. 4,773. 09	Fr. 82. 29
Kostgelder	" 7,995.—	" 137. 85
Inventar	" 32.—	" —. 55
	<u>" 12,800. 09</u>	<u>" 220. 69</u>
<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 24,890. 92</u>	<u>Fr. 429. 15</u>

gleich dem Staatszuschuss.

Infolge allgemeiner Missernte im Landwirtschaftsbetrieb ist eine Kreditüberschreitung von Fr. 890. 92 entstanden.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Zöglingszahl im Durchschnitt 43. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 15. Entlassen wurden infolge Admission 18. Einer kam wegen Familienverhältnissen und befriedigendem Betragen nach Hause. Von den Entlassenen traten 11 in Berufslehre, 2 versahen die Stelle eines Fuhrmanns, einer war als Ausläufer in einer Bäckerei tätig und 4 widmeten sich der Landwirtschaft. Bei 13 Ausgetretenen war das Betragen ein gutes, 5 andere befriedigten weniger.

Rechnungsergebnis:

	Per Zögling:
<i>Ausgaben :</i>	
Verwaltung	Fr. 3,660. 38
Unterricht	" 3,167. 79
Nahrung	" 15,381. 14
Verpflegung	" 6,603. 89
Mietzins	" 3,794.—
Inventar	" 734. 10
	<u>Fr. 33,341. 30</u>
	<u>Fr. 775. 37</u>

Einnahmen :

Landwirtschaft	Fr. 8,735. 62	Fr. 203. 15
Kostgelder	" 6,987. 50	" 162. 50
	<u>" 15,723. 12</u>	<u>" 365. 65</u>
<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 17,618. 18</u>	<u>Fr. 409. 72</u>

gleich dem Staatszuschuss.

4. Mädchenanstalt in Kehrsatz.

Diese Anstalt hatte, in drei Familien eingeteilt, durchschnittlich 38 Zöglinge. Ausgetreten sind infolge Schulaustrittes 7, wovon 6 in Dienstplätze und 1 in die Anstalt Emmenhof bei Derendingen versorgt wurden. Eingetreten sind 18 Mädchen im Alter von 8—13 Jahren.

Rechnungsergebnis:

	Per Zögling:
<i>Ausgaben :</i>	
Verwaltung	Fr. 3,546. 89
Unterricht	" 3,986. 98
Nahrung	" 12,624. 15
Verpflegung	" 6,358. 47
Mietzins	" 4,660.—
Inventar	" 187. 60
	<u>Fr. 31,364. 09</u>
	<u>Fr. 822. 53</u>

Einnahmen :

Landwirtschaft	Fr. 3,186. 06	Fr. 83. 56
Kostgelder	" 5,827. 50	" 152. 83
	<u>" 9,013. 56</u>	<u>" 236. 39</u>
<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 22,350. 53</u>	<u>Fr. 586. 14</u>

gleich dem Staatszuschuss.

5. Mädchenanstalt in Brüttelen-Bad.

Die Zahl der Zöglinge erreichte im Berichtsjahre nur 41, gegenüber 52 im Vorjahr. Es fanden im Laufe des Jahres 13 Neuaufnahmen statt. Die Aufgenommenen standen im Alter von 10—15 Jahren. Ausgetreten sind 14 Mädchen, alle infolge Admission. Von diesen 14 kamen 2 in Berufslehre, 2 wurden den

Eltern zurückgegeben, die andern kamen in Dienstplätze zur Mitarbeit im Hauswesen im allgemeinen, einige zum Erlernen des Kochens im besondern.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
Verwaltung	3,772. 06	99. 26
Unterricht	4,005. 52	105. 41
Nahrung	13,043. 61	343. 25
Verpflegung	9,093. 07	239. 29
Mietzins	3,765. —	99. 08
Inventar	1,726. —	45. 43
	<u>Fr. 35,405. 56</u>	<u>Fr. 931. 73</u>

Einnahmen:

Landwirtschaft	Fr. 6,562. 08	Fr. 172. 69
Kostgelder	6,390. —	168. 16
	<u>„ 12,952. 08</u>	<u>„ 340. 85</u>
<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 22,453. 48</u>	<u>Fr. 590. 88</u>

gleich dem Staatszuschuss.

6. Knabeanstalt in Sonvilier.

Zöglingszahl im Durchschnitt 49. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 16, ausgetreten 13, wovon 4 in Berufsschule und 2 in Dienstplätze kamen. 6 wurden ihren Eltern zurückgegeben und einer ist infolge eines Unfalles verstorben.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
Verwaltung	4,773. 30	97. 41
Unterricht	3,698. 64	75. 48
Nahrung	15,968. 79	325. 91
Verpflegung	9,507. 18	194. 02
Mietzins	4,385. —	89. 49
Inventar	2,363. 90	48. 24
Landwirtschaft	2,160. 04	44. 08
	<u>Fr. 42,857. 85</u>	<u>Fr. 874. 63</u>

Einnahmen:

Kostgelder	9,540. —	194. 69
<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 33,317. 85</u>	<u>Fr. 679. 94</u>

gleich dem Staatszuschuss.

7. Mädchenanstalt in Loveresse.

Die Frequenz dieser Anstalt lässt noch immer sehr zu wünschen übrig. Die Zahl der Zöglinge stieg nur auf 15. Ausgetreten sind infolge Admission 2, die in Dienstplätze kamen und deren Beträgen klaglos blieb. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 4 Mädchen.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr.	Per Zögling:
Verwaltung	2,351. 60	168. 77
Unterricht	1,467. 85	97. 86
Nahrung	5,106. 65	340. 44
Verpflegung	2,701. 75	180. 12
Mietzins	2,810. —	187. 33
Landwirtschaft	870. 04	58. —
Inventar	1,082. —	72. 13
	<u>Fr. 16,569. 89</u>	<u>Fr. 1,104. 65</u>

Einnahmen:

Kostgelder	2,017. 50	134. 50
<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 14,552. 39</u>	<u>Fr. 970. 15</u>

gleich dem Staatszuschuss, der im Voranschlage mit Fr. 17,150 erschien.

B. Vom Staate subventionierte Erziehungsanstalten.

1. Orphelinat St. Vincent de Paul in Saignelégier.

Zahl der Zöglinge 56. Die Anstalt verspürt die Konkurrenz der neuen, vom Staate noch nicht anerkannten Schwesternanstalt in Miserez und auch des Orphelinats für Mädchen in Delsberg. Ausgetreten sind 7 Mädchen, wovon 5 in Dienstplätze kamen und 2 zu den Eltern zurück. Eingetreten sind 6. Die Einnahmen betrugen Fr. 19,401. 90 und die Ausgaben Fr. 19,396. Staatsbeitrag wie bisher Fr. 2500.

2. Orphelinat im Schloss Pruntrut.

Zahl der Zöglinge 42 oder im Durchschnitt 39. Die Betriebsausgaben betragen Fr. 38,989. 15 und die Einnahmen Fr. 29,059. 10, worunter Fr. 3500 Staatsbeitrag. Mehrausgaben = Vermögensverminderung Fr. 9930. 05. Diese Vermögensverminderung ist in der Hauptsache auf die Neubauten zurückzuführen. Ohne dieselben würden die Mehrausgaben Fr. 1572. 60 betragen. Reines Vermögen auf Ende 1910 Fr. 383,353.65 nebst Fr. 30,000 Erziehungsfonds.

3. Orphelinat in Courtelary.

Gesamtzahl der Zöglinge (Knaben und Mädchen) 64. Ausgetreten sind 10 und eingetreten 12. Die Einnahmen betragen Fr. 30,935.57, worunter Fr. 3500 Staatsbeitrag und Fr. 3215.71 Legate und Geschenke. Ausgaben Fr. 30,843.69. Reines Vermögen Franken 211,830. 23.

4. Orphelinat Delsberg.

Zahl der Zöglinge 89. — 63 Knaben und 26 Mädchen. — Ausgetreten sind 23 und aufgenommen wurden 12. Betriebseinnahmen Fr. 27,194.40, worunter Fr. 6000 Staatsbeitrag und Fr. 400 Legate und Geschenke. Betriebsausgaben Fr. 37,940. 95. Passivrestanz Fr. 10,756. 55. Das reine Vermögen der vereinigten 2 Orphelinats für Knaben und Mädchen betrug auf Ende 1910 Fr. 358,229. 64.

5. Orphelinat „La Ruche“ in Reconvillier.

Zöglingszahl im Durchschnitt 34. Betriebsausgaben Fr. 14,747. 90. Einnahmen Fr. 17,691. 70, wovon Fr. 2500 Staatsbeitrag und Fr. 299.35 Geschenke.

Ein ausführlicherer Bericht ist von der Anstaltsleitung nicht erhältlich.

6. Knabenerziehungsanstalt in Oberbipp.

Gesamtzahl der Zöglinge 68, womit die Anstalt voll besetzt war. Auf Ostern wurden 9 Knaben admittiert und traten kurze Zeit nachher aus. 5 von

ihnen wandten sich dem Handwerk zu, 2 dem Kaufmannsstande, einer ging zur Landwirtschaft und einer wurde Fabrikarbeiter. Alle bis auf einen haben sich gut gehalten. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 11 Knaben.

An Staatsbeitrag wurde entrichtet: Die Summe von Fr. 5000 und überdies Fr. 1100 aus dem Alkoholzehntel und zur Deckung des Defizites Fr. 4000 aus der Alkoholzehntelreserve.

7. Knabenerziehungsanstalt in Enggistein.

Zahl der Zöglinge im Durchschnitt 39. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 9 und ausgetreten infolge Admission 3 Knaben. Die Betriebsausgaben betragen Fr. 35,255. 70 und die Einnahmen Fr. 32,460. 15 mit Inbegriff von Fr. 2162. 35 an Geschenken und Fr. 4200 Staatsbeitrag. Somit Passiv-Restanz Franken 2795. 55. Reines Vermögen der Anstalt auf Ende 1910 Fr. 95,051. 60.

8. Mädchenerziehungsanstalt im Steinhölzli bei Bern.

Die Gesamtzahl der Zöglinge betrug 34. Betriebsausgaben Fr. 16,306. 15. Einnahmen Fr. 16,321. 15, worunter Fr. 2200 Geschenke und Legate, sowie Fr. 3100 Staatsbeitrag. Die Sammlung freiwilliger Beiträge ergab Fr. 2986. 55. Das Kapital der Surber-Stiftung betrug auf Ende 1910 Fr. 31,247. 96.

9. Mädchenerziehungsanstalt Viktoria in Wabern.

Die Zahl der Zöglinge war 116. Ausgetreten sind 23, wovon 11 infolge Admission. Eingetreten sind 28. Das Kostgeld eines Zöglings betrug im Durchschnitt Fr. 179. 33 und ergab die Summe von Fr. 21,520. Die Betriebskosten betragen Fr. 52,729. 66 und die Einnahmen (ohne Kapitalzins) Fr. 32.209. 75, mit Inbegriff von Fr. 5225. 25 an Geschenken. Mit Inbegriff von 4 Spezialfonds betrug das reine Vermögen auf Ende 1910 Fr. 720,889. 09.

10. Anstalt für schwachsinnige Kinder in Burgdorf.

Diese Anstalt verpflegte im Durchschnitt 71 Zöglinge (Knaben und Mädchen). Ausgetreten sind 10, wovon 4 wegen Bildungsunfähigkeit. Aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 9. Weitere Anmeldungen mussten wegen Platzmangel auf später verzögert werden. Die reinen Betriebskosten betragen Fr. 35,168. 89 oder per Zögling Fr. 495. 96. An Legaten und Geschenken erhielt die Anstalt die schöne Summe von Fr. 22,264. 90, worunter ein Legat von Fr. 20,000. Von der Armendirektion wurden an Staatsbeitrag ausgerichtet die budgetierten Fr. 7000 und aus dem Alkoholzehntel Fr. 2000.

C. Vom Staate subventionierte Verpflegungsanstalten.

1. Verpflegungsanstalt in Utzigen.

Der Pfleglingsbestand pro 1910 war 300 Männer und 275 Frauen, zusammen 575 Personen. Durchschnitt 490. Eingetreten sind 87, ausgetreten 30 und verstorben 67. Für die Eingetretenen wird als Aufnahmegrund angegeben: Verdienstlosigkeit bei 17, Geistesgestörtheit bei 8, Schwachsinn bei 13, Starrköpfigkeit (Böse) bei 9, Sittlichkeitsvergehen bei 6, vorgerücktes Alter bei 18, Alkoholiker bei 11 und Arbeitsscheu, Vagantität bei 5 Personen.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

	Fr. 82,417. 55	Per Zögling:
Kostgelder	Fr. 82,417. 55	Fr. 168. 19
Staatsbeitrag	" 12,225. —	" 24. 95
Landwirtschaft	" 24,142. 97	" 49. 27
Gewerbe	" 15,644. 70	" 31. 93
	<u>Fr. 134,430. 22</u>	<u>Fr. 274. 34</u>

Ausgaben:

Verwaltung	Fr. 3,948. 70	Fr. 8. 05
Nahrung	" 91,070. 48	" 185. 86
Verpflegung	" 34,814. 99	" 71. 05
Kleidung	" 3,259. 30	" 6. 65
	<u>" 133,093. 47</u>	<u>" 271. 61</u>
<i>Vermögenszuwachs</i>	<u>Fr. 1,336. 75</u>	<u>Fr. 2. 73</u>

Nettokosten per Pflegling Fr. 190. 41.

2. Verpflegungsanstalt in Worben.

Im Berichtsjahre 1910 wurden 434 Personen verpflegt — 284 Männer und 150 Frauen — Durchschnitt 365. Eingetreten sind 86, entlassen wurden 26 und verstorben sind 42.

Rechnungsergebnis:

Ausgaben:

	Fr. 9,946. 45	Per Pflegling:
Verwaltung	Fr. 9,946. 45	Fr. 27. 25
Nahrung	" 65,724. 40	" 180. 06
Verpflegung	" 24,455. 70	" 67. —
Verschiedenes	" 39,000. 40	" 106. 85
	<u>Fr. 139,126. 95</u>	<u>Fr. 381. 16</u>

Einnahmen:

Gewerbe	Fr. 3,928. 90	Fr. 10. 76
Landwirtschaft	" 47,083. 95	" 129. —
Wirtschaft und Bad	" 5,922. —	" 16. 22
Kostgelder	" 71,866. —	" 196. 89
Staatsbeitrag	" 8,325. —	" 22. 81
Inventar	" 14,191. 30	" 38. 88
	<u>" 151,317. 15</u>	<u>" 414. 56</u>
<i>Vermögensvermehrung</i>	<u>Fr. 12,190. 20</u>	<u>Fr. 33. 40</u>

3. Verpflegungsanstalt in Riggisberg.

Gesamtzahl der Pfleglinge 506, 272 Männer und 234 Frauen; Durchschnitt 447. Eingetreten sind im Laufe des Jahres 82. Entlassen oder ausgeschlossen wurden 11 und verstorben sind 50 Pfleglinge. 97 Pfleglinge waren im Alter von über 70 Jahren.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

	Fr. 74,610. 20	Per Pflegling:
Kostgelder	Fr. 74,610. 20	Fr. 166. 93
Staatsbeitrag	" 11,200. —	" 25. —
Landwirtschaft	" 25,705. —	" 57. 50
Gewerbe	" 5,597. 10	" 12. 54
Gaben	" 302. —	" —. 68
<i>Übertrag</i>	<u>Fr. 117,414. 30</u>	<u>Fr. 262. 65</u>

	Übertrag Fr. 117,414.30	Per Pflegling: Fr. 262.65
<i>Ausgaben:</i>		
Verwaltung	Fr. 4,251.70	Fr. 9.50
Nahrung	" 79,052.19	" 176.85
Kleidung	" 4,466.40	" 10.—
Verpflegung	" 27,737.97	" 62.05
	<u>" 115,508.26</u>	<u>" 258.40</u>
<i>Betriebsüberschuss</i>	<u>Fr. 1,906.04</u>	<u>Fr. 4.25</u>

4. Verpflegungsanstalt der Stadt Bern in Kühlewil.

Verpflegt wurden 266 Männer und 174 Frauen, zusammen 440 Personen, im Durchschnitt 352. Eingetreten sind 76, ausgetreten 46 und verstorben 26 Personen. Von den Ausgetretenen wurden 11 in andere Verpflegungs- oder in Strafanstalten versetzt.

Rechnungsergebnis:

	Per Pflegling:
<i>Einnahmen:</i>	
Kostgelder	Fr. 66,824.05
Staatsbeitrag	" 8,875.—
Landwirtschaft	" 30,000.17
Gewerbe	" 11,411.64
Zuschuss der Stadtkasse	" 10,426.20
	<u>Fr. 127,537.06</u>
	<u>Fr. 361.28</u>
<i>Ausgaben:</i>	
Verwaltung	Fr. 12,370.95
Verpflegung	" 88,134.31
Passivzinsen	" 27,031.80
	<u>" 127,537.06</u>
	<u>" 361.28</u>

Die reinen Kosten per Pflegling betragen Fr. 167.40.

5. Verpflegungsanstalt Dettenbühl bei Wiedlisbach.

Gesamtzahl der Pfleglinge 456. (239 Männer und 217 Frauen.) Durchschnitt 411. Eingetreten sind 48, verstorben 37 und entlassen wurden 11.

Rechnungsergebnis:

	Per Pflegling:
<i>Einnahmen:</i>	
Kostgelder	Fr. 68,709.45
Staatsbeitrag	" 10,275.—
Kleidung	" 1,382.20
Lebware	" 15,975.85
Landwirtschaft	" 10,928.70
Gewerbe	" 3,802.50
Steinbruch	" 51.—
Geschenke	" 50.—
	<u>Fr. 111,174.70</u>
	<u>Fr. 270.50</u>
<i>Ausgaben:</i>	

Nahrung	Fr. 57,433.40	Fr. 139.74
Verpflegung	" 15,515.—	" 37.75
Kleidung	" 3,508.85	" 8.54
Verwaltung	" 3,852.83	" 9.37
Steuern	" 1,394.14	" 3.39
Zinsen	" 19,698.—	" 47.93
Abschreibungen	" 5,789.10	" 14.09
	<u>" 107,191.32</u>	<u>" 260.81</u>
<i>Vermögens-Zuwachs</i>	<u>Fr. 3,983.38</u>	<u>Fr. 9.69</u>

Nettokosten per Pflegling Fr. 182.61.

Reines Vermögen der Anstalt auf Ende 1910 Fr. 49,986.50.

6. Verpflegungsanstalt in Frienisberg.

Der Bestand der Pfleglinge war im ganzen 496 (296 Männer und 200 Frauen) und im Durchschnitt 425. Eingetreten sind 73, ausgetreten 20 und verstorben 53, letztere im Durchschnittsalter von 69 Jahren. Eine von der Anstaltsleitung angeordnete ärztliche Untersuchung aller Pfleglinge hat ergeben, dass von den auf 31. Dezember 1910 anwesend gewesenen 423 Personen 52 geisteskrank, 16 sogenannte bösartige und 26 Idioten waren. Ganz arbeitsunfähig waren 193 Personen.

Das Rechnungsergebnis war folgendes:

Einnahmen:

	Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 23.—
Landwirtschaft	" 80.68
Kostgelder	" 175.66
Staatsbeitrag	" 25.23
	<u>Fr. 129,442.65</u>
	<u>Fr. 304.57</u>

Ausgaben:

Verwaltung	Fr. 12.69
Nahrung	" 169.23
Verpflegung	" 112.51
	<u>" 125,133.90</u>
Betriebsüberschuss Fr.	<u>4,308.75</u>
	<u>Fr. 10.14</u>

7. Verpflegungsanstalt Bärau bei Langnau.

Das Total der Verpflegten war 302 (163 Männer und 139 Frauen), im Durchschnitt 242 oder 12 Personen mehr als im Vorjahr. Eingetreten sind 62, ausgetreten 35 und verstorben 23 Personen, letztere im Durchschnittsalter von $66\frac{3}{4}$ Jahren. Die Anstaltsleitung beklagt sich über eine Anzahl störrischer und diebischer Pfleglinge, die sich über jede Hausordnung hinwegsetzen und die Disziplin zu untergraben suchen.

Rechnungsergebnis:

Einnahmen:

	Per Pflegling:
Gewerbe	Fr. 28.35
Landwirtschaft	" 47.59
Kostgelder	" 216.30
Staatsbeitrag	" 23.76
	<u>Fr. 76,477.95</u>
	<u>Fr. 316.—</u>

Ausgaben:

Verwaltung	Fr. 10.13
Nahrung	" 174.31
Verpflegung	" 85.28
Kapitalzinse	" 41.63
	<u>" 75,354.79</u>
Betriebsüberschuss Fr.	<u>1,123.16</u>
	<u>Fr. 4.65</u>

Nettokosten per Pflegling Fr. 235.38.

Reines Vermögen auf Ende 1910 Fr. 119,928.69.

8. Greisenasyl in St. Ursanne.

Zahl der Pfleglinge 155. Durchschnitt 130. Eingetreten sind 21, ausgetreten 12 und verstorben 15 Personen. Das Kostgeld wurde auf Fr. 300 erhöht. Das Aktienkapital erhielt bisher noch keine Zinsung. An Staatsbeitrag erhielt die Anstalt 3250 Franken.

begriff von Fr. 2061.85 Geschenke und Fr. 3050 Staatsbeitrag. Die Betriebsausgaben dagegen beliefen sich auf Fr. 99,351.82, somit Aktivsaldo Fr. 1810.06.

Das reine Vermögen betrug auf Ende 1910 Fr. 363,149.31 und hat sich um Fr. 7500.27 verminder, wogegen Fr. 7819 auf Immobilien und Mobilien abgeschrieben worden sind.

9. Greisenasyl in St. Immer.

Verpflegt wurden im ganzen 148 Personen (92 Männer und 56 Frauen). Durchschnitt 122. Eingetreten sind 24, ausgetreten 23 und verstorben 9. Die Einnahmen betrugen Fr. 101,161.88 mit In-

10. Greisenasyl in Delsberg.

Verpflegt wurden 93 Personen, durchschnittlich 74. Betriebsausgaben Fr. 27,809.10; Einnahmen Fr. 26,628.80, inbegriffen Fr. 1850 Staatsbeitrag. Reines Vermögen Fr. 43,127.13.

11. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Tramelan-dessus.

Gesamtzahl der Pfleglinge 46. Durchschnitt 38. Eingetreten sind 11, ausgetreten 3 und verstorben 3. Betriebsausgaben Fr. 12,283.09 oder per Pflegling Fr. 323.23. Einnahmen Fr. 11,458.09. Dazu Staatsbeitrag Fr. 825, berechnet auf die Durchschnittszahl der Pfleglinge des Vorjahres.

12. Verpflegungsanstalt der Gemeinde Sumiswald.

Verpflegt wurden 71 von der Gemeinde Unterstützte, 5 Selbstzahlende, 4 von der auswärtigen Armenpflege des Staates Verkostgeldete und 3 von andern Gemeinden Versorgte, zusammen 83 Personen, oder im Durchschnitt 59. Es sind dies alles erwachsene Personen, die wegen körperlichen Gebrechen oder aus andern Gründen nicht in Privatpflege gegeben werden konnten.

Die Betriebsausgaben beliefen sich auf Fr. 22,218, per Pflegling auf Fr. 376.56; die Einnahmen auf Fr. 20,693, wozu noch der Staatsbeitrag kommt mit Fr. 1525. Das reine Vermögen, bestehend in dem grossen ca. 68 ha haltenden Anstaltsgrund, Gebäuden und Inventar, betrug auf Ende 1910 Fr. 258,103.39 und hat sich im Berichtsjahr um Fr. 4881.33 vermehrt.

Es folgen nun Anhang I und II betreffend örtliche und burgerliche Armenpflege im Jahre 1910.

Bern, den 11. März 1912.

*Der Direktor des Armenwesens:
Burren.*

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Mai 1912.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**